

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1237K – ROHBAUVERSICHERUNG

1. Es wird der in dieser Polizze dokumentierte Versicherungsschutz bis zu dem in der Polizze vermerkten Datum (Ende der Rohbaudeckung), wie nachstehend beschrieben, (Rohbauversicherungsumfang) abgeändert.
Für den Zeitraum der Rohbaudeckung ist die in der Polizze ausgewiesene Prämie reduziert, nach Ende der Rohbaudeckung ist die volle Prämie zu entrichten.
2. Sofern die Sparten **Feuer, Sturm und Leitungswasser** in den Vertrag eingeschlossen sind, beginnt die Deckung ab Versicherungsbeginn (Rohbaudeckung) unter folgenden Voraussetzungen:
 - 2.1. Sturmversicherung:
Die Gefahr Sturm (gemäß Art. 1 Pkt. 1.1, ASTB) ist erst ab Fertigstellung des nach außen hin abgeschlossenen Rohbaus versichert, insbesondere müssen dafür
 - a) das Dach komplett eingedeckt sein,
 - b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
 - c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
 - d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.
 - 2.2. Leitungswasserversicherung:
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - a) In nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten sind die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren.
 - b) Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das vorübergehend Außer-Betrieb-Setzen einer Anlage wird dem „nicht durchgehend in Betrieb Halten“ gleichgesetzt.
3. Ende der Rohbauversicherung (Laufzeit):
Die Rohbauversicherung mit reduzierter Prämie endet mit dem in der Polizze dokumentierten Datum (Ende der Rohbaudeckung), spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Gebäudes.
Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind.
Es ist nicht Voraussetzung, dass es auch tatsächlich benutzt wird.
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.

Alle anderen Sparten sowie die Inhaltsversicherung können gegen Prämie ab dem in der Polizze vermerkten Ende der Rohbaudeckung, oder wenn das Gebäude bezugsfertig ist, versichert werden.